

# **VEREINSSATZUNG HOSPIZ-INITIATIVE KIEL e.V.**

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen hospiz-initiative kiel e.v. (statt: Hospiz-Initiative Kiel).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Kiel und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel als hospiz-initiative kiel e.v. eingetragen.

## **§ 2 Zweck**

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 der Abgabenordnung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, indem der Verein dazu beiträgt, dass in unserer Gesellschaft Sterben und Tod als Teil des Lebens anerkannt und nicht ausgegrenzt werden. Kranke Menschen sind gleichberechtigte Mitmenschen, ihre Selbstbestimmung und Individualität genießen besonderen Schutz. Der fürsorgliche Umgang mit Schwerkranken und Sterbenden ist ein Zeichen für Menschlichkeit in unserer Gesellschaft. Der Verein fördert auf der Grundlage der allgemeinen, humanitären Ethik alles, was individuelles, selbstbestimmtes und möglichst schmerzfreies Sterben zu Hause oder in vertrauter persönlicher Umgebung ermöglicht.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) die Unterstützung und Begleitung von Sterbenden und deren Angehörigen (auch über den Tod hinaus) in der häuslichen Umgebung sowie in stationären Einrichtungen in Kiel und dem näheren Umland.
  - b) die Weiterbildung und Förderung von Menschen, die zur ehrenamtlichen Begleitung Schwerkranker und Sterbender und ihrer Angehörigen bereit sind.
  - c) die Verbreitung der Hospiz-Idee in der Öffentlichkeit.
  - d) die Kooperation mit öffentlichen Stellen (Kommune, Land, Bund), Kirchen, Wohlfahrtsverbänden, Kranken- und Pflegekassen sowie anderer Organisationen, die den Vereinszweck fördern.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 51-68 der Abgabenordnung 1977 vom 16. März 1976 (BGB Bl. 1 I, S. 613). Der Verein ist uneigennützig tätig und verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung entlohnen.

## **§ 3a Umgang mit Personenbezogenen Daten**

Der Verein ist Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und stellt sicher, dass der Umgang mit den personenbezogenen Daten der Mitglieder und anderer betroffener Personen streng nach den geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) erfolgt.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder (vgl. § 4 Ziffer 3). Ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht (vgl. § 5 Ziffer 1).
2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich, aus dem hervorgeht, ob eine ordentliche Mitgliedschaft oder eine Fördermitgliedschaft angestrebt wird. Dieser ist beim Vorstand einzureichen. Er entscheidet über die Aufnahme. Gegen die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist der Widerspruch des

Antragstellers zulässig. Er ist spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe der Ablehnung schriftlich an den Vorstand einzureichen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

3. Natürliche Personen, die sich im besonderen Maße Verdienste um den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Rede- und Stimmrecht, Fördermitglieder nur Rederecht.
2. Ordentliche und Ehrenmitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Ordentliche, Ehren- und Fördermitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sofern keine Beschränkungen vorliegen.
3. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich angefallene Ausgaben.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Aufwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder beim Erlöschen des Vereins haben sie keinen Anspruch auf Rückerstattung der geleisteten Mitgliedsbeiträge.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach Kräften zu fördern und zu unterstützen sowie die Jahresbeiträge fristgemäß zu entrichten.
6. Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verpflichtung umfasst alle Informationen und Daten des Vereins sowie Informationen und Daten Dritter, die ihnen im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt werden.
7. Der Schriftverkehr mit Mitgliedern gilt diesen drei Tage nach Versendung an die letzte bekannte Adresse als zugegangen. Zulässig sind Post, Fax- und Mailversand.

### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Kündigung (Austritt)
  - b) durch Ausschluss
  - c) durch Tod bei natürlichen Personen
  - d) bei Auflösung juristischer Personen
  - e) durch Streichung aus der Mitgliederliste
  - f) für Fördermitglieder bei Nichtzahlung des Beitrags
2. Die Kündigung ist gegenüber dem Vorstand schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende zu erklären.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Hinweis auf die Folgen mit seiner Beitragszahlung mehr als ein Jahr im Rückstand ist.
4. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder können aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie erheblich gegen die Interessen des Vereins oder die Grundsätze der Hospizidee verstoßen. Hierfür ist der einstimmige Beschluss des Vorstands erforderlich. Der Beschluss ist sofort wirksam. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss des Vorstands kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Eingang der Mitteilung Einspruch bei der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt ruht die Mitgliedschaft. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

### **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

1. Der Verein erhebt von den ordentlichen Mitgliedern Mitgliedsbeiträge. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags sowie dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt. Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.
2. Die Höhe des Mindest-Jahresbeitrags für Fördermitglieder sowie dessen Fälligkeit setzt der Vorstand fest. Höhe und Fälligkeit sind in der Beitragsordnung auszuweisen. Eine Differenzierung für natürliche und juristische Personen ist zulässig.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Alle Mitglieder des Vereins (vgl. § 4 Ziffer 1 Satz 1) sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Die Mitgliederversammlung beschließt als oberstes Organ des Vereins über alle Vereinsangelegenheiten, soweit diese nicht durch die Satzung in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen.
2. Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr einberufen werden.
3. Die Mitglieder sind unter Angabe der Tagesordnung innerhalb einer Frist von vier Wochen schriftlich (§ 5 Ziffer 7) einzuladen. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.
4. Der Vorstand muss innerhalb einer Frist von sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangt wird. Der Vorstand kann mit einstimmigem Beschluss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
5. Ein Mitglied des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann mit der Leitung auch eine oder einen Moderator/Moderatorin beauftragen.

## **§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Neben den sich aus dieser Satzung ergebenden Aufgaben obliegt der Mitgliederversammlung insbesondere:

- a) die Behandlung aller Angelegenheiten grundsätzlicher Art,
- b) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und des geprüften Kassenberichts des Vorstands,
- c) die Entlastung des Vorstands,
- d) die Wahl des Vorstands und zweier Kassenprüferinnen/Kassenprüfer, jeweils für drei Jahre,

- e) alle schuldrechtlichen und dinglichen Verfügungen, die unbewegliches Vereinsvermögen betreffen (Erwerb, Veräußerung, Belastung),
- f) Beschluss über den Haushaltsplan,
- g) Beschluss der Beitragsordnung (vgl. § 7),
- h) Beschluss von Satzungsänderungen,
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## **§ 11 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung**

1. Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder gegeben.
2. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.
3. Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts Anderes bestimmt, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Beschlüsse zur Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (§ 14).
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse in der Regel mündlich; bei Wahlen wird auf Antrag schriftlich abgestimmt. Die Mitglieder des Vorstands und die Kassenprüfer/Kassenprüferinnen sind einzeln zu wählen.
5. Jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme.

## **§ 12 Vorstand und geschäftsmäßiger Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 5, höchstens 9 Mitgliedern. Der Vorstand wird auf der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder für 3 Jahre gewählt. Er bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Die Wiederwahl ist möglich.
2. Der Vorstand wählt aus dem Kreis der gewählten Mitglieder den/die 1. Vorsitzende/n, den/die 2. Vorsitzende/n und die Schatzmeisterin/den Schatzmeister. Diese Personen bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB, von denen jeweils zwei gemeinsam berechtigt sind, den Verein nach außen zu vertreten.

3. Der Vorstand beschließt in seinen Sitzungen über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind (§ 10). Die Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich.
4. Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere
  - a) die satzungsmäßige Leitung des Vereins und seine Vertretung nach außen,
  - b) der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - c) die Aufstellung und der Vollzug des eines Haushalts- und Stellenplans,
  - d) die Mitwirkung an der Personalauswahl.
5. Der geschäftsführende Vorstand
  - a) lädt zu den Sitzungen ein und bereitet die Tagesordnung vor und
  - b) setzt die Beschlüsse des Vorstands um oder veranlasst deren Umsetzung.

Eilige Beschlüsse können im Umlaufverfahren (Mail, Telefon etc.) mit einfacher Mehrheit des Vorstands herbeigeführt werden. Diese Beschlüsse müssen in der nächsten Sitzung bestätigt werden.
6. Der Vorstand ist berechtigt, Mittel des Vereins Rücklagen nach Maßgabe des § 62 AO zuzuführen. Insbesondere ist der Vorstand berechtigt, Mittel des Vereins einer Betriebsmittelrücklage (Rücklage für periodisch wiederkehrende Ausgaben wie Löhne, Gehälter, Mieten etc.) zuzuführen.

Über die im Laufe eines Geschäftsjahres gebildeten Rücklagen und deren Auflösung ist auf der jeweils nachfolgenden Mitgliederversammlung zu informieren.

### **§ 13 Protokolle**

Über alle Mitgliederversammlungen und über alle Sitzungen des Vorstands sind Protokolle zu fertigen. Sie sind von einem Vorstandsmitglied und dem/der jeweiligen Protokollanten/in zu unterzeichnen. Die Protokolle sind bei den Akten des Vereins aufzubewahren. Protokolle sollen von einem geschäftsführenden Vorstand und dem Protokollanten unterzeichnet werden.

### **§ 14 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

### **§ 15 Verbleib des Vermögens im Falle der Auflösung**

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an einen anderen als gemeinnützig anerkannten Verein, der der Hospizhilfe verpflichtet ist, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat (§ 55 Abs.1 Nr.4 AO; nämlich an den Hospiz- und Palliativverband Schleswig-Holstein e.V. (AG Kiel VR Nr. 6802 KI). Die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes ist einzuholen.

### **§ 16 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 17 Inkrafttreten**

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22.03.2023 tritt diese Neufassung der Satzung nach Eintragung beim Amtsgericht Kiel an die Stelle der Satzung vom 27.03.2018.